

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr

vom 17. Februar 1982 (Amtsblatt Nummer 7/1982), zuletzt geändert durch die Satzung vom 05. März 2025 (Amtsblatt Nummer 2025/11 vom 31. März 2025, in Kraft ab 01. April 2025).

Gebührentarif nach § 1 Absatz 1:

Tarifstelle Nummer	Gegenstand	Gebühr
	Abschnitt A - Allgemeine Tarifstellen -	
1	Allgemeine Leistungen Entscheidungen über Amtshandlungen oder Leistungen der Stadtverwaltung, die von dem Beteiligten beantragt worden sind oder ihn unmittelbar begünstigen, soweit keine andere Tarifstelle infrage kommt, keine Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, kein privatrechtliches Entgelt erhoben wird und kein ausschließliches öffentliches Interesse vorliegt (zum Beispiel Bescheinigungen, Genehmigungen, Untersuchungen, Büroarbeiten / Leistungen aller Art).	
1.1.	je angefangene 30 Minuten notwendiger Arbeitszeit	20,00 Euro
1.2.	soweit eine Bemessung nach 1.1. nicht angemessen, zweckmäßig oder möglich ist	2,50 bis 250,00 Euro
2	Beglaubigungen	
2.1.	von Unterschriften und Handzeichen	3,00 Euro
2.2.	von Schriftstücken, je Seite	1,00 bis 10,00 Euro
3	Anfertigung von Abschriften und Auszügen	
3.1.	je angefangene Seite	1,00 bis 10,00 Euro
3.2.	für jede, in einem Arbeitsgang mit dem Originalschreiben hergestellte Durchschrift	1,00 Euro
4	Anfertigung von Fotokopien	
4.1	im Format DIN A 4, je Blatt	0,50 Euro
4.2	im Format DIN A 3, je Blatt	1,00 Euro
4.3	ab 5 Kopien von einer Vorlage in einem Arbeitsgang, je Blatt	0,25 Euro
	Ablichtungen anderer Formate sowie sonstige fotografische oder reproduktionstechnische Arbeiten werden nach anderen Kostenvorschriften beziehungsweise privatrechtlich berechnet.	
5	Anfertigung von Mikrofilmrückvergrößerungen (Besondere Auslagen und Kosten werden zusätzlich erhoben)	1,00 bis 10,00 Euro
6	Überlassung von Unterlagen (soweit rechtliche oder dienstliche Belange dem nicht entgegenstehen)	
6.1.	zur Einsichtnahme innerhalb der Diensträume, je angefangene 30 Minuten	5,00 Euro
6.2.	zur Einsichtnahme außerhalb der Diensträume, je angefangenen Tag	7,50 Euro
6.3.	bei Zusendung auf dem Postwege zusätzlich	5,00 Euro plus

		Postgebühren
6.4	Übersendung von umfangreichen Angebotsunterlagen	15,00 - 35,00 Euro
7	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung	
7.1	Bei Verwendung eines Vordruckes, je angefangene Seite	1,00 bis 5,00 Euro
7.2	bei formloser Aufnahme, je angefangene Seite	2,50 bis 10,00 Euro
8	Bewilligungen von Eintragungen in Abteilung II und III des Grundbuches und Abgabe weiterer Erklärungen aus dem Grundstückswesen	
8.1	Teilweise Pfandfreigabe	50,00 Euro
8.2	Vorrang- und Gleichrangeinräumung	50,00 Euro
8.3	Wechsel des Pfandobjekts	90,00 Euro
8.4	Zustimmung zu Abtretung vorrangiger Grundpfandrechte	20,00 Euro
8.5	Zustimmung zum Wechsel des Feuerversicherers	15,00 Euro
8.6	Zustimmung zur Nichtausübung des Wieder- / Vorkaufsrechtes	50,00 Euro
8.7	Zustimmung zur Änderung der Teilungserklärung	40,00 Euro
8.8	Änderung der Nutzungsbeschränkung	50,00 Euro
9	Ablehnung / Zurücknahme eines Antrages	10 % - 75 % der Gebühr nach Tarifstelle 1 - 23
	Die Gebührenerhebung erfolgt nach den Kriterien des § 5 Abs. 2 KAG NW	
10	Abnahmen, Zeichnungen, Feststellungen und ähnliches, Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten, soweit sie in diesem Tarif nicht besonders aufgeführt sind	
10.1	Büroarbeiten je Person und angefangene Stunde, Laufbahngruppe 1 ab dem 1. Einstiegsamt, ehemals einfacher Dienst	44,00 Euro
10.2	Büroarbeiten je Person und angefangene Stunde, Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt, ehemals mittlerer Dienst	61,00 Euro
10.3	Büroarbeiten je Person und angefangene Stunde, Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt, ehemals gehobener Dienst	70,00 Euro
10.4	Büroarbeiten je Person und angefangene Stunde, Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt, ehemals höherer Dienst	84,00 Euro
	Abschnitt B - Besondere Tarifstellen -	
	Fachbereich Finanzen	
11	Ersatz für verlorene und unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	8,50 Euro
12	Entscheidungen im Rahmen einer Übernahme von Ausfallbürgschaften	100,00 Euro
13	Erteilung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung (mit Ausnahme der für die Vergabe öffentlicher Aufträge)	10,00 Euro

14	Sondernutzungen ohne gleichzeitige straßenverkehrsrechtliche Anordnung	
14.1	Erteilung einer reinen Sondernutzungserlaubnis ohne vorherigen Ortstermin	60,00 Euro
14.2	Erteilung einer reinen Sondernutzungserlaubnis mit vorherigen Ortstermin	125,00 Euro
	Amt für Verkehrswesen und Tiefbau	
15	Ausstellung einer Anliegerbescheinigung	
15.1	mit Angabe über Erschließungsbeitragspflicht	30,00 Euro
15.2	ohne Angabe über Erschließungsbeitragspflicht	15,00 Euro
16	Angaben von Straßenausbauhöhen	
	je angefangene 30 Minuten notwendige Arbeitszeit	25,00 Euro
17	Bearbeitung eines Antrages/Anzeige für die Verlegung einer neuen bzw. Änderung einer vorhandenen Telekommunikationslinie nach § 127 Telekommunikationsgesetz (TKG)	
17.1	Aufbruch/Trassenläng Telekommunikation < 10m (außer Straßenquerungen)	
	je Einzelaufbruch/ Verteilerschrank/Schaltschrank/Kabelschacht	75,00 €
	nachträgliche Bearbeitung zzgl.	100,00 €
17.2	Trassenlänge/Telekommunikationslinie >= 10m, Straßenquerungen, Einzelaufbrüche >= 5 Stck. in einem Straßenabschnitt (von Kreuzung bis Kreuzung und/oder innerhalb eines Abschnitts von 100m Länge)	
	Grundbetrag pro Antrag:	125,00 €
	zzgl. je angefangene 50m Trassenlänge/ Telekommunikationslinie oder Leerrohr	50,00 € max. 2000,00 € gesamt
	zzgl. je Verteilerschrank/Schaltschrank/Kabelschacht	75,00 €
	bei geschlossener Bauweise zzgl. je Baugrube	50,00 €
	zzgl. je Einzelaufbruch ohne Längsverlegung	35,00 €
	nachträgliche Bearbeitung zzgl.	125,00 €
18	Bearbeitung eines Antrags zur Herstellung eines Straßenaufbruchs im Zusammenhang mit einer Ver-/Entsorgungsleitung bzw. -anlage (außer TKG)	
18.1	Aufbruch < 10m (außer Straßenquerungen)	
	je Einzelaufbruch/ Verteilerschrank/Schaltschrank/ Station/ Schachtbauwerk/Kabelschacht	75,00 €
	nachträgliche Bearbeitung zzgl.	100,00 €
18.2	Aufbruch >= 10m, Straßenquerungen, Einzelaufbrüche >= 5 Stck. in einem Straßenabschnitt (von Kreuzung bis Kreuzung und/oder innerhalb eines Abschnitts von 100m Länge)	
	Grundbetrag pro Antrag:	125,00 €
	zzgl. je laufender Meter Ver-/Entsorgungsleitung/ Leerrohr	1,50 €
	zzgl. je Verteilerschrank/Schaltschrank/Station/ Schachtbauwerk (außer Entwässerung)/Kabelschacht	75,00 €

	bei geschlossener Bauweise zzgl. je Baugrube	50,00 €
	zzgl. je Einzelaufbruch ohne Längsverlegung	35,00 €
	nachträgliche Bearbeitung zzgl.	125,00 €
19	Bearbeitung eines Antrags zur Herstellung einer Grundstückszufahrt	
19.1	inkl. einer Ortsbesichtigung und Abnahme	150,00 €
	bei außergewöhnlichem Aufwand (z.B. mehrere Ortsbesichtigungen, zusätzlicher Schriftverkehr) nachträgliche Bearbeitung zzgl.	75,00 €
20	Bearbeitung eines Antrags zur rückwärtigen Verankerung auf öffentlichem Grund für Baugrubenverbau	200,00 €
	zzgl. je Anker	50,00 €
	Hinweis: bei dauerhaft verbleibenden Ankern ist zusätzlich eine jährliche Gebühr pro Anker gemäß Sondernutzungsgebührentarif zu leisten.	
21	Bearbeitung eines Antrags für feste Einbauten in der öffentlichen Verkehrsfläche, z.B. Treppenanlagen, Stelen oder ähnliches	200,00 €
	Hinweis: bei festen Einbauten ist zusätzlich eine jährliche Gebühr pro angefangenen Quadratmeter in Anspruch genommener Fläche gemäß Sondernutzungsgebührentarif zu leisten.	
	Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnungsförderung	
22	Vorkaufsrechtsbescheinigung	60,00 Euro je wirtschaftlicher Einheit
	Hinweis: Für weitere Leistungen des Amtes 62 aus dem Bereich Bodenrecht/ Bodenordnung und andere werden Gebühren nach Tarifstelle 1 dieses Gebührentarifs beziehungsweise nach anderen Bestimmungen erhoben.	
23	Auszüge aus dem Höhenfestpunktfeld der Stadt Mülheim an der Ruhr	
	Grundbetrag je Auftrag:	25,85 Euro
	Zusätzlich je gelieferter Höhenfestpunktbeschreibung einschließlich der Höhenangaben	2,50 Euro
24	KOMMUNALE GEODATEN	
24.1	Auswertung, Bereitstellung und Bearbeitung kommunaler Geodaten und Erstellung thematischer Karten (digital); Abrechnung nach der Vermessungs- und Wertermittlungskostenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (VermWertKostO NRW)	Stundensätze analog zur VermWertKostO NRW
24.1.1	Drucke und Plots > DIN A3	16,00 Euro /m ² (swStrichzeichnung)
		20,00 Euro /m ² (Vollfläche)
24.2	Wohnraumförderung	
	Bewilligung von Fördermitteln zur Neuschaffung von	0,8 v. H der

	Mietwohnraum und/ oder Modernisierung von Wohnraum gemäß den Bestimmungen nach dem Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW)	bewilligten Darlehenssumme																								
24.3	Wohnraumförderung																									
	Bewilligung von Fördermitteln zur Neuschaffung und zum Ersterwerb selbst genutzten Wohneigentums sowie zum Erwerb bestehenden Wohneigentums zur Selbstnutzung	500 EUR																								
	Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung																									
25	Verbindliche Bauleitplanung – Verwaltungskostenpauschale																									
	Verwaltungskostenpauschale bei qualifizierten und einfachen Bebauungsplänen gem. § 30 Abs. 1 und 3 BauGB sowie Vorhabenbezogenen Bebauungsplänen gem. § 12 u. § 30 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Verfahren nach §§ 8 („Normalverfahren“); 13 und 13a BauGB (vereinfachtes/ beschleunigtes Verfahren). Die Verwaltungskostenpauschale beruht auf den verwaltungsseitigen Stundensätzen zur Abrechnung mit externen Kunden (Stand 19.07.2023).																									
25.2	<table><tr><td>Fläche in ha</td><td>Euro</td></tr><tr><td>a) < 1</td><td>5.476</td></tr><tr><td>b) ≥ 1</td><td>6.695</td></tr><tr><td>c) ≥ 2</td><td>7.915</td></tr><tr><td>d) ≥ 3</td><td>9.135</td></tr><tr><td>e) ≥ 4</td><td>10.354</td></tr><tr><td>f) ≥ 5</td><td>11.574</td></tr><tr><td>g) ≥ 6</td><td>12.794</td></tr><tr><td>h) ≥ 7</td><td>14.014</td></tr><tr><td>i) ≥ 8</td><td>15.233</td></tr><tr><td>j) ≥ 9</td><td>16.453</td></tr><tr><td>Über 10 ha</td><td>Kostenpauschale nach j) zzgl. für jeden angefangenen ha 2.500 Euro/ ha</td></tr></table>	Fläche in ha	Euro	a) < 1	5.476	b) ≥ 1	6.695	c) ≥ 2	7.915	d) ≥ 3	9.135	e) ≥ 4	10.354	f) ≥ 5	11.574	g) ≥ 6	12.794	h) ≥ 7	14.014	i) ≥ 8	15.233	j) ≥ 9	16.453	Über 10 ha	Kostenpauschale nach j) zzgl. für jeden angefangenen ha 2.500 Euro/ ha	
Fläche in ha	Euro																									
a) < 1	5.476																									
b) ≥ 1	6.695																									
c) ≥ 2	7.915																									
d) ≥ 3	9.135																									
e) ≥ 4	10.354																									
f) ≥ 5	11.574																									
g) ≥ 6	12.794																									
h) ≥ 7	14.014																									
i) ≥ 8	15.233																									
j) ≥ 9	16.453																									
Über 10 ha	Kostenpauschale nach j) zzgl. für jeden angefangenen ha 2.500 Euro/ ha																									
26	Erstellung von Bebauungsplänen																									
26.1	Erstellung von qualifizierten und einfachen Bebauungsplänen gem. § 30 Abs. 1 und 3 BauGB sowie Vorhabenbezogenen Bebauungsplänen gem. § 12 u. § 30 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Verfahren nach §§ 8 („Normalverfahren“); 13 und 13a BauGB (vereinfachtes/ beschleunigtes Verfahren) durch das Amt für Stadtplanung und Wirtschaftsförderung. Die Gebühr für die Aufstellung von Bebauungsplänen ist nach der Fläche des Plangebiets in Hektar zu berechnen und zusätzlich zur Verwaltungskostenpauschale zu entrichten.	15.000 Euro																								

	Fläche in ha	Euro	
	a) < 1	5.335	
	b) ≥ 1	8.799	
	c) ≥ 2	14.502	
	d) ≥ 3	19.413	
	e) ≥ 4	23.866	
	f) ≥ 5	28.000	
	g) ≥ 6	31.893	
	h) ≥ 7	35.595	
	i) ≥ 8	39.137	
	j) ≥ 9	42.542	
	Über 10 ha	Gebühr nach j) zzgl. für jeden angefangenen ha 3.000 Euro/ha	
26.2	Aufschlüsselung der Gebühr gemäß Verfahrensschritten		
	Vorentwurf für die frühzeitigen Beteiligungen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches	60 %	
	Entwurf zur öffentlichen Auslegung nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches	30 %	
	Plan zur Beschlussfassung (Satzungsbeschluss) durch den Rat	10 %	
	Kostenpauschale für die Änderung des RFNP (Regionaler Flächennutzungsplan)		
27	je qm Plangebiet		
27.1	mindestens		0,10 Euro
27.2	Ingenieurtätigkeiten im Sinne von Beratungs- und/oder sonstigen Dienstleistungen für Vorhabenträger außerhalb des Aufstellungsverfahrens für vorhabenbezogene Bebauungspläne gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) je angefangene Stunde		5.000 Euro
28	Hinweis: Es wird auf die AVerwGebO NRW in der jeweiligen Fassung verwiesen.		71,00 Euro
	Amt für Umweltschutz, Umweltplanung und untere Naturschutzbehörde		
	Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung/Befreiung von den Verboten der Baumschutzsatzung		
29	Pro Grundstück (incl. 1 Baum)		
	Für jeden weiteren Baum: zzgl.		92,00 Euro
	Amt für Bauaufsicht und Denkmalpflege – Untere Denkmalbehörde		12,00 Euro

	Aufschlüsselung der Gebühr gemäß der anererkennungsfähigen Kosten zur Bescheinigung gemäß § 36 n. F. DSchG NRW	
30	Bis 250.000 €	
	Von 250.000 – 500.000 €	1%
	Über 500.000 €	0,50%
	Maximale Gebühr 25.000 € Hinweis: Bescheinigungen bis zur Summe von 5.000 € anererkennungsfähiger Kosten sind gebührenfrei	0,25%
	Amt für Umweltschutz	
	Nachbearbeitungen und Prüfungen von umweltrechtlichen Vorgängen, die durch vom Genehmigungsinhaber verursachte fehlerhafte Umsetzung einer umweltrechtlichen Erlaubnis notwendig geworden sind.	
31	je angefangene Stunde	
		68,00 Euro